



MERKBLATT AUDIOPÄDAGOGIK

- *Anspruchsberechtigung:*

Anspruchsberechtigt zur Abgeltung audiopädagogischer Förderung/Therapie und Beratung durch den Kanton Schwyz sind folgende Audiopädagogischen Dienste:

- Audiopädagogischer Dienst Hohenrain
- Audiopädagogische Dienste Zürich

- *Abrechnung von Leistungen¹⁾:*

Audiopädagogische Förderung/Therapie und Beratung für Kinder mit anerkannter Diagnose im Bereich Hörbehinderung¹⁾, können dem Kanton in Rechnung gestellt werden.

- *Gesuchstellung:*

a) *für Kinder im Vorschulalter (max. bis Ende des obligatorischen Kindergarten)*

Der APD stellt vor Beginn der Massnahme ein Gesuch an das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, Postfach 2192, 6431 Schwyz (Beilage Audiogramm und Arztbericht mit Diagnose).

b) *für Kinder im Schulalter (ab Schuleintritt auf Primarstufe)*

Der APD stellt vor Beginn der Massnahme ein Gesuch an das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, Postfach 2192, 6431 Schwyz (Beilage Audiogramm und Arztbericht mit Diagnose).

- *Inhalt Gesuch*

Das Gesuch für die vom Kanton Schwyz zu übernehmende Massnahme enthält mind. folgende Angaben:

- Name
- Adresse / Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Stufe (Vorschule / Kindergarten / Primarstufe / Sekundarstufe I) und Klasse im laufenden Schuljahr
- Name der zuständigen Audiopädagogin/des zuständigen Audiopädagogen
- Angabe über die Art der Hörbehinderung (leicht, mittelgradig, schwer, sensorisch oder Schallleitungsstörung; falls das Kind ein CI trägt, Angabe ob einseitig oder beidseitig)

- *Verfügung durch das zuständige Amt*

Das zuständige Amt stellt aufgrund des eingegangenen Gesuches eine rechtskräftige Verfügung für Früherziehung, audiopädagogische Therapie und/oder Beratung.

- *Kostengutsprache gesuch*

Bei Institutionen, die auf der Liste der IVSE sind, ist parallel zum Gesuch für die Massnahme via IVSE-Stelle ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG) einzureichen.

- *Dauer der Kostengutsprachen*

Kostengutsprachen werden in der Regel analog zur vom Amt ausgestellten Verfügung für ein bis zwei Jahre, erteilt; im Vorschulbereich (FE) längstens bis zur Beendigung des obligatorischen Kindergartens, im Schulalter längstens bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht.

- *Auskunftspflicht*

Der APD erstellt zu Beginn jeden Schuljahres eine Liste der betreuten Kinder. Die Liste enthält folgende Angaben:

- Name des Kindes
- Geburtsdatum
- Adresse / Telefonnummer
- Einteilung FE (Vorschulkinder mit FE, inkl. Kindergarten) oder B&U (Schulkinder mit Angabe der Klassenstufe)
- Name der zuständigen Audiopädagogin/des zuständigen Audiopädagogen
- Ungefähre Anzahl Therapiektionen pro Jahr

Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) erhält vom APD jährlich einen Zwischenbericht über den Verlauf der Therapie (Kurzbericht) bzw. ein Protokoll über ein Standortgespräch bei Beratungskindern.

Das AVS ist berechtigt, für die Zusprechung von Leistungen jederzeit Auskünfte, Meldungen und Berichte einzuholen. Die vorgenommenen Abklärungen und Therapien müssen für jedes Kind dokumentiert werden, sodass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für das AVS nachvollziehbar und überprüfbar sind.

Amt für Volksschulen und Sport
Schwyz, August 2011

¹⁾ Kriterium: Mittlerer Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mind. 30 dB oder äquivalenter Hörverlust im Sprachaudiogramm.